

vom

**über die Einreichung einer Standesinitiative
bei der Bundesversammlung (Energiegesetz
vom 26. Juni 1998 / Kostendeckende Einspeisevergütung)**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 45 Abs. 1 und 160 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999;

gestützt auf Artikel 105 Bst. e der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

gestützt auf Artikel 69 Bst. d des Grossratsgesetzes vom 6. September 2006 (GRG);

gestützt auf die Motion Nr. 1066.08 vom 5. Dezember von Grossrat Moritz Boschung und Grossrätin Katharina Thalmann-Bolz;

in Erwägung:

Grossrat Moritz Boschung und Grossrätin Katharina Thalmann-Bolz haben am 5. Dezember 2008 eine dringliche Motion eingereicht und begründet, in der die Ausübung des Initiativrechts des Kantons auf eidgenössischer Ebene verlangt wird. Der Grosse Rat hat das beschleunigte Verfahren dieser Motion gleichentags an seiner Sitzung mit 85 gegen 0 Stimmen und einer Enthaltung bestätigt (TGR 2008, S. 2403).

In ihrem Vorstoss erinnern die Motionäre daran, dass sechs Monate nach Anmeldebeginn für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) bereits 5426 Anlagen angemeldet worden sind.

Die Analyse der bis Ende Oktober 2008 eingegangenen Anmeldungen zeigt, dass das Interesse an diesem neuen Förderinstrument derart gross ist, dass die KEV bereits an ihre Grenzen stösst: Bei der Photovoltaik sind die gesetzlich festgelegten Kostengrenzen erreicht und auch der gesamte Kostendeckel der KEV ist bereits ausgeschöpft. Eine Blockierung des neuen Fördersystems für die grüne Stromproduktion ist folglich absehbar.

Deshalb verlangen die Motionäre, dass der Grosse Rat gemäss Artikel 105 Bst. e der Verfassung des Kantons Freiburg der Bundesversammlung eine Standesinitiative vorlegt, damit der Bund sofort zusätzliche Mittel bereitstellt, um damit die Kosten der Anlagen für erneuerbare Energien zu decken.

In seiner Antwort vom 9. Februar 2009 auf diese Motion teilt der Staatsrat das Anliegen der Motionäre, deren Vorstoss die Entwicklung von Anlagen für die Produktion erneuerbarer Energien garantieren will. Diesbezüglich unterstützt der Staatsrat den Vorschlag für mehr Flexibilität bei der Aufteilung der Mittel nach Artikel 7a des Energiegesetzes vom 26 Juni 1998 (EnG; SR 730.0). Er ist der Meinung, dass eine Verdoppelung des Anteils zugunsten der Photovoltaik vernünftig sei und dass diese die Konkretisierung der energiepolitischen Ziele des Bundes keineswegs beeinträchtigt. Der Staatsrat ist indes gegen eine Erhöhung des Maximalzuschlags von 0,6 Rp./kWh, denn dies hätte eine Erhöhung des Strompreises zur Folge. Allerdings könnte der gegenwärtige Zuschlag von 0,45 Rp./kWh gegebenenfalls auf den vom Gesetz vorgesehenen Maximalwert erhöht werden.

Auf dieser Grundlage formuliert der Staatsrat einen Antrag für eine Änderung des Artikels 7a EnG, welcher der Bundesversammlung mit einer Standesinitiative übermittelt werden kann; dieses Ziel verfolgt der vorgelegte Dekretsentwurf.

Der Grosse Rat hat die Motion an seiner Sitzung vom XXX mit XXX gegen XXX Stimmen und XXX Enthaltungen für erheblich erklärt (TGR 2009, S. XXX).

Auf Antrag des Staatsrats vom 9. Februar 2009,

beschliesst:

Art. 1

¹ In Anwendung von Artikel 160 Abs. 1 der Bundesverfassung und Artikel 105 Bst. e der Verfassung des Kantons Freiburg reicht der Grosse Rat des Kantons Freiburg bei den eidgenössischen Räten eine Standesinitiative ein, mit der die Eidgenossenschaft beauftragt wird, sofort zusätzliche Mittel bereitzustellen, um damit die Kosten der Anlagen für erneuerbare Energien zu decken.

² Im Rahmen dieser Initiative schlägt der Grosse Rat vor, dass Artikel 7a des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG; SR 730.0) wie folgt geändert wird:

Art. 7a Abs. 4 Bst. b

[⁴ Von der Summe der Zuschläge nach Artikel 15b Absatz 4 dürfen höchstens beanspruchen:]

b. die Photovoltaik:

1. solange die ungedeckten Kosten 50 Rp./kWh übersteigen: 10 Prozent,
2. solange die ungedeckten Kosten zwischen 40 und 50 Rp./kWh betragen: 15 Prozent,
3. solange die ungedeckten Kosten zwischen 30 und 40 Rp./kWh betragen: 20 Prozent;

Art. 2

Das Sekretariat des Grossen Rats wird beauftragt, dieses Dekret an die Bundesversammlung weiterzuleiten.